Informieren

Basisdokumente

Version 01.2015

Nidwaldner Kantonalbank

Inhaltsverzeichnis

A	Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB)	3
B	Depotreglement	5
C	Allgemeine Bedingungen für die Benützung von Karten und persönlichen Codes	8
D	Bedingungen für elektronische Dienstleistungen	9

A Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB)

Die nachstehenden AGB dienen einer klaren Regelung der gegenseitigen Beziehungen zwischen den Kunden und der Nidwaldner Kantonalbank (nachfolgend Bank genannt).

A 1. Verfügungsberechtigung

Die der Bank schriftlich bekanntgegebene Unterschriftenregelung gilt ihr gegenüber ausschliesslich und bis zu einem an sie gerichteten schriftlichen Widerruf, ungeachtet anderslautender Handelsregistereinträge und Veröffentlichungen.

A 2. Unterschriften- beziehungsweise Legitimationsprüfung

Die Bank prüft die Unterschriften der Kunden, deren Vertreter und Bevollmächtigten mit der banküblichen Sorgfalt. Den aus dem Nichterkennen von Legitimationsmängeln und Fälschungen entstehenden Schaden trägt der Kunde, sofern die Bank kein grobes Verschulden trifft.

A 3. Mangelnde Handlungsfähigkeit

Der Kunde trägt jeden Schaden, der aus mangelnder Handlungsfähigkeit seiner Person oder Dritter entsteht, es sei denn, sie sei bezüglich seiner Person im Amtsblatt des Kantons Nidwalden publiziert und bezüglich Dritter der Bank schriftlich mitgeteilt worden.

A 4. Kundeninformationen und Kundendaten

Die Bank ist nach Massgabe der gesetzlichen Bestimmungen berechtigt, die für die Geschäftsbeziehung erforderlichen Meldungen an Dritte zu erstatten oder Auskünfte über den Kunden bei Dritten einzuholen.
Sie ist überdies befugt, verschiedene Dienstleistungen (z.B. Informatik, Zahlungsverkehr, Anlageberatung, Verwahrung und Verwaltung von Wertpapieren und Wertrechten, Compliance-Funktionen, Datenaufbewahrung, interne Revision) an Dritte zu übertragen (Outsourcing), wobei das Bankkundengeheimnis bezüglich der Kundendaten vollumfänglich gewahrt bleibt. Die Bank kann Kundendaten überdies für eigene Zwecke bearbeiten.
Zur korrekten Abwicklung von inländischen und grenzüberschreitenden Zahlungen und Wertschriftentransaktionen müssen den beteiligten Banken (u.a. Korrespondenzbanken) und Systembetreibern (z.B. SIX Interbank Clearing AG oder SWIFT [Society for Worldwide Interbank Financial Telecommunication]) im In- und Ausland Name, Adresse und Konto-/IBAN-Nummer des Auftraggebers (Kunde) angegeben werden. Kundendaten, welche ins Ausland gelangen, sind nicht mehr durch schweizerisches Recht geschützt, sondern unterliegen der jeweiligen ausländischen Rechtsordnung. Ausländische Gesetze und Regulierungen können die Weitergabe dieser Daten an Behörden oder andere Dritte vorsehen. Weitergehende Informationen können auf der Website der Schweizerischen Bankiervereinigung (www.swissbanking.org) abgerufen werden.

A 5. Mitteilungen der Bank

Mitteilungen und Anzeigen der Bank gelten als erfolgt, wenn sie an die letzte vom Kunden bekannt gegebene Adresse abgesandt worden sind. Als Zeitpunkt des Versandes gilt das Datum der im Besitze der Bank befindlichen Kopien oder Versandlisten. Besondere Weisungen über Adressierung oder Zurückbehaltung von Korrespondenzen, Auszügen usw. werden von ihr unverbindlich und ohne ihre Verantwortlichkeit entgegengenommen. Banklagernd zu haltende Post gilt als zugestellt am Datum, das sie trägt.
Adress- und Namensänderungen des Kunden sind der Bank mitzuteilen. Die Bank ist nicht verantwortlich für die Folgen von ungenügenden oder falschen Angaben der Personalien.
Die Kosten einer Adressnachforschung gehen zulasten des Kunden.

A 6. Übermittlungsfehler und Telefonaufzeichnungen

Den aus der Benutzung von Post, Telefon, Telefax, E-Mail, Internet, anderen Übermittlungsarten oder Transportanstalten, namentlich aus Verlust, Verspätung, Missverständnissen, Verstümmelungen, Unregelmässigkeiten oder Doppelausfertigungen, entstehenden Schaden trägt der Kunde, sofern die Bank kein grobes Verschulden trifft.
Die Bank hat das Recht, Telefongespräche aufzuzeichnen und als Beweismittel zu verwerten, wenn dies der Branchenusanz (z.B. Börsenaufträge), der Qualitätssicherung oder technischen Notwendigkeiten entspricht. Solche Aufzeichnungen werden in regelmässigen, von der Bank bestimmten Zeitabständen gelöscht.

A 7. Mangelhafte Ausführung von Aufträgen

Wenn infolge Nichtausführung oder mangelhafter Ausführung von Aufträgen – Handelsaufträge für Geschäfte betreffend Wertpapiere und Wertrechte, Optionen, Futures, Devisen ausgenommen – Schaden entsteht, so haftet die Bank lediglich für den Zinsausfall, es sei denn, sie sei im Einzelfall auf die drohende Gefahr eines darüber hinausgehenden Schadens schriftlich und unverzüglich nach Kenntnis durch den Kunden hingewiesen worden.

A 8. Kontoverkehr

Der Rechnungsabschluss mit Gutschrift beziehungsweise Belastung der vereinbarten oder üblichen Zinsen, Kommissionen, Spesen und Steuern erfolgt nach Wahl der Bank, in der Regel vierteljährlich, halbjährlich oder jährlich. Die Bank behält sich vor, ihre Zins- und Kommissionsansätze, Gebühren, Spesen und weiteren Vergütungen jederzeit, namentlich bei geänderten Geldmarktverhältnissen, abzuändern und dem Kunden hiervon durch Zustellung, durch Anschlag in den Kundenräumen oder auf andere geeignete Weise bekannt zu geben. Ab Datum der Bekanntgabe sind die geänderten Ansätze ohne weiteres verbindlich.
Wenn die Kontoauszüge der Bank nicht spätestens innert einem Monat beanstandet werden, gelten sie als genehmigt. Die Bank kann indessen eine ausdrückliche Richtigbefundsanzeige einfordern. Die ausdrückliche oder stillschweigende Anerkennung des Kontoauszuges schliesst die Genehmigung aller in ihm enthaltenen Posten sowie allfällige Vorbehalte der Bank in sich.
Liegen vom Kunden verschiedene Aufträge vor, deren Gesamtbetrag sein verfügbares Guthaben oder den ihm gewährten Kredit übersteigt, so ist die Bank berechtigt, ohne Rücksicht auf Datum oder zeitlichen Eingang nach eigenem Ermessen zu bestimmen, welche Verfügungen ganz, teilweise oder gar nicht auszuführen sind.
Bei eingehenden Zahlungen zugunsten eines Kunden, der bei der Bank mehrere Schuldpositionen hat, behält sich die Bank vor, zu bestimmen, auf welche Schuldpositionen die Zahlungen anzurechnen sind.

A 9. Fremdwährungen

Eingehende Vergütungen in fremder Währung schreibt die Bank auf den entsprechenden Fremdwährungskonten des Kunden gut. Bestehen keine Fremdwährungskonten, wird die Vergütung auf ein Schweizer-Franken-Konto gutgeschrieben. Die Bank setzt den Umrechnungskurs gemäss den Usanzen fest. Diese Umrechnung erfolgt analog auch bei Vergütungen in fremden Währungen oder zulasten eines Fremdwährungskontos.
Über Guthaben in Fremdwährung kann der Kunde durch Verkauf, Checkziehungen, Checkbezüge und Überweisungen verfügen; auf andere Art nur mit Zustimmung der Bank.

A 10. Wechsel, Checks und andere Papiere

Die Bank ist berechtigt, diskontierte oder gutgeschriebene Wechsel, Checks und andere Papiere zurückzubelasten, wenn sie nicht bezahlt werden. Trotzdem verbleiben ihr die wechselrechtlichen, checkrechtlichen oder anderen Ansprüche auf Zahlung des vollen Betrages der Wechsel, Checks und anderer Papiere mit Nebenforderungen gegen jeden aus dem Papier Verpflichteten bis zur Begleichung eines vorhandenen Schuldsaldos. Sofern die Bank kein grobes Verschulden trifft, hat der Kunde die Folgen des Abhandenkommens, des Missbrauches oder der Fälschung von Checks oder Bestellformularen zu tragen und zwar auch dann, wenn der Bank ein Verlust angezeigt worden ist. Der Kunde trägt auch die Folgen einer fehlenden oder missverständlich eingetragenen Währungsbezeichnung.

A 11. Pfand- und Verrechnungsrecht

Die Bank hat während der Dauer der Bankverbindung an allen Vermögenswerten, die sie jeweils für Rechnung des Kunden bei sich selbst oder anderswo aufbewahrt, ein Pfandrecht und bezüglich aller bestehenden, künftigen oder möglichen Forderungen ein Verrechnungsrecht für alle ihr aus der Bankverbindung jeweils entstehenden Ansprüche, ohne Rücksicht auf die Fälligkeit oder Währung. Bestehen besondere Anforderungen zur Verpfändung von Vermögenswerten, hat der Kunde diese zu erfüllen. Dies gilt auch für Kredite und Darlehen mit speziellen oder ohne Sicherheiten. Die Bank ist nach ihrer Wahl zur zwangsrechtlichen oder freihändigen Verwertung der Pfänder berechtigt, sobald der Kunde mit seiner Leistung in Verzug ist. Sie kann den Kunden unter Aufrechterhaltung des Pfandrechtes auch auf Pfändung beziehungsweise Konkurs betreiben. Bei der Verwertung ist die Bank zum Selbsteintritt befugt.

A 12. Reklamationen der Kunden

Reklamationen des Kunden wegen Ausführung oder Nichtausführung von Aufträgen jeder Art oder Beanstandungen von Konto- oder Depotauszügen sowie andere Mitteilungen sind sofort nach Empfang der diesbezüglichen Anzeige anzubringen, spätestens aber innert der von der Bank angesetzten Frist, andernfalls die Ausführung beziehungsweise Nichtausführung sowie die entsprechenden Auszüge und Mitteilungen als genehmigt gelten.

Unterbleibt eine zu erwartende Anzeige der Bank, so hat die Reklamation zu erfolgen, sobald die Anzeige dem Kunden im üblichen Geschäftsablauf und gewöhnlichen Postlauf hätte zugehen müssen. Bei späteren Reklamationen trägt der Kunde den Schaden, ausser es trifft ihn kein Verschulden.

A 13. Kündigung der Geschäftsbeziehungen

Die Bank ist berechtigt, bestehende Geschäftsbeziehungen, insbesondere zugesagte oder benützte Kredite, nach freiem Ermessen mit sofortiger Wirkung aufzuheben, wobei allfällige Forderungen sofort zur Rückzahlung fällig werden. Auf die Forderungen samt Zinsen sind ab Fälligkeit die bankküblichen Verzugszinsen geschuldet. Vorbehalten bleiben anderslautende schriftliche Abmachungen.

A 14. Gleichstellung der Samstage mit Feiertagen

Im Geschäftsverkehr mit der Bank werden die Samstage einem staatlich anerkannten Feiertag gleichgestellt.

A 15. Vorbehalt besonderer Bedingungen und Vereinbarungen

Für besondere Geschäftsarten gelten neben diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen und den folgenden Bedingungen und Reglementen von der Bank erlassene Sonderbedingungen, so insbesondere zum Beispiel für, Bankkarten, Schrankfächer, Tag-Nachttresor und Kredite.

Im Übrigen gelten für Börsengeschäfte die Platzusanzen, für Dokumentargeschäfte die von der internationalen Handelskammer aufgestellten einheitlichen Richtlinien und Gebräuche, für Dokumentenakkreditive und für das Inkasso und Diskontgeschäft die von der Schweizerischen Bankiervereinigung aufgestellten allgemeinen Bedingungen.

A 16. Anwendbares Recht, Gerichtsstand und Erfüllungsort

Alle Rechtsbeziehungen des Kunden mit der Bank unterstehen schweizerischem Recht. Der Gerichtsstand richtet sich nach den zwingenden gesetzlichen Bestimmungen. Soweit solche nicht zur Anwendung kommen, ist ausschliesslicher Gerichtsstand für alle Verfahrensarten Stans, ebenso der Erfüllungsort und Betreibungsort für Kunden ohne Wohnsitz bzw. Sitz in der Schweiz (Spezialdomizil gemäss Art. 50 Abs. 2 SchKG). Die Bank hat indessen auch das Recht, den Kunden beim zuständigen Gericht bzw. bei der zuständigen Behörde an seinem Wohnsitz bzw. Sitz oder jedem anderen zuständigen Gericht zu belangen.

A 17. Änderungen der Basisdokumente

Die Bank behält sich jederzeitige Änderungen des Inhalts der Basisdokumente vor. Diese werden dem Kunden auf geeignete Weise bekanntgegeben und gelten ohne Widerspruch innert Monatsfrist als genehmigt.

B Depotreglement

B 1. Depotwerte

Die Bank übernimmt zur Aufbewahrung:

a) Wertpapiere aller Art, insbesondere auch Globalurkunden
b) Bucheffekten
c) Edelmetalle
d) Geld- und Kapitalmarktanlagen sowie andere nicht verbriefte Rechte (Wertrechte)
e) Dokumente und Wertgegenstände, sofern diese zur Aufbewahrung geeignet sind.

Die Bank kann die Entgegennahme von Depotwerten ohne Angabe von Gründen ablehnen.

B 2. Sorgfaltspflichten

Die Bank behandelt die ihr anvertrauten Depotwerte mit der gleichen Sorgfalt wie ihre eigenen.

B 3. Mehrzahl von Depotinhabern

Deponenten, die ein Depot gemeinsam errichtet haben, haften der Bank für die Ansprüche solidarisch.

B 4. Vertragsdauer

Die Deponierung erfolgt in der Regel auf unbestimmte Zeit. Der Vertrag erlischt nicht bei Tod, Handlungsunfähigkeit oder Konkurs des Deponenten.

Unter Vorbehalt anderer Abmachungen und zwingender gesetzlicher Bestimmungen kann der Deponent jederzeit die Auslieferung beziehungsweise Übertragung der Depotwerte verlangen. Dabei sind die üblichen Auslieferungsfristen zu beachten.

B 5. Anzeigen
Die Bank zeigt dem Deponenten jeden Zu- und Abgang von Depotwerten an.

B 6. Depotverzeichnis im Vermögensauszug
Der Deponent erhält periodisch, in der Regel per Jahresende, im Rahmen seines Vermögensauszuges eine Aufstellung über den Depotbestand. Höhere Periodizitäten sind speziell zu vereinbaren. Im Vermögensauszug werden die Depotwerte aufgrund unverbindlicher, approximativer Kurse aus der Bank verfügbaren, branchenüblichen Informationsquellen bewertet. Die Bank übernimmt keine Haftung für die Bewertung der Depotwerte.
Der Depotbestand gilt als richtig befunden und genehmigt, sofern der Deponent nicht innert vier Wochen ab Versandtag dessen Inhalt schriftlich beanstandet hat.

B 7. Depotgebühren
Die Depotgebühren werden nach den jeweils geltenden Tarifen berechnet. Die Bank behält sich die jederzeitige Änderung der Tarife vor. Solche Änderungen sind dem Deponenten mitzuteilen.
Spesen, Steuern, Abgaben sowie aussergewöhnliche Aufwendungen kann die Bank zusätzlich belasten.

Die Bank offeriert ihren Kunden eine grosse Auswahl an Finanzinstrumenten. Dazu schliesst sie mit Anbietern von Anlageprodukten wie Anlagefonds und strukturierten Produkten Vertriebsvereinbarungen ab. Diese bestehen unabhängig vom Vertrag mit dem Kunden (Depotinhaber). Der Kunde nimmt zur Kenntnis, dass die Bank für ihre Vertriebstätigkeit von diesen Anbietern Vergütungen wie Marketing- oder Vertriebsentschädigungen (umsatz- und bestandesabhängige Vergütungen) sowie ähnliche Einnahmen auf dem Bestand des Depots erhält. Diese Vergütungen stehen der Bank zu.

Erhält die Bank Vergütungen, welche sie basierend auf Art. 400 des Schweizerischen Obligationenrechtes oder einer anderen Gesetzesvorschrift dem Kunden abzuliefern hat, erklärt der Kunde ausdrücklich auf diese zu verzichten. Er hat Kenntnis von den in der Preisliste enthaltenen Angaben und Bandbreiten. Allfällige Änderungen der in der Preisliste enthaltenen Angaben und Bandbreiten hat keinen Einfluss auf die Gültigkeit des Verzichts.

Detaillierte Angaben die den Kunden betreffenden Drittvergütungen werden im Einzelfall und gegen Entrichtung einer kostendeckenden Gebühr erteilt.
Drittvergütungen können zu Interessenkonflikten führen (z.B. durch bevorzugte Behandlung von Produkten). Die Bank stellt in angemessener Weise und unter Berücksichtigung ihrer Vertriebsvereinbarungen sicher, dass sich keine Interessenkonflikte ergeben, bzw. sich diese nicht zum Nachteil des Kunden auswirken.

B 8. Aufbewahrung
Die Bank ist berechtigt, Depotwerte auf Rechnung und Gefahr des Deponenten auswärts verwahren zu lassen. Bei Drittverwahrung haftet die Bank nur für sorgfältige Auswahl und Instruktion der Drittverwahrungsstelle, jedoch nicht, wenn der Deponent die Verwahrung bei einer nicht von der Bank empfohlenen Verwahrungsstelle verlangt hat.
Depotwerte von ausländischen Emittenten kann die Bank auch bei einem Drittverwahrer im Ausland verwahren. Der Deponent stimmt ausdrücklich zu, dass Wertrechte im Ausland verwahrt werden können, unabhängig der Aufsicht der Verwahrungsstelle. Bei Verwahrung im Ausland unterliegen die Depotwerte den Gesetzen und Usanzen am Ort der Verwahrung. Die ausländischen Gesetze und Usanzen können vorschreiben, dass der wirtschaftlich Berechtigte an einem Depotwert dem Emittenten oder einer ausländischen Behörde offengelegt werden muss. Bei Verwahrung im Ausland hat der Deponent zumindest Rechte entspre-

chend den Rechten, welche die Schweizer Verwahrungsstelle aus der Drittverwahrung erhält. Sofern der Deponent nicht ausdrücklich die getrennte Verwahrung seiner Depotwerte (unter Übernahme der Mehrkosten) vorschreibt, ist die Bank ermächtigt, die Depotwerte bloss gattungsmässig zu verwahren, einem Dritten zur Verwahrung zu übergeben oder sie bei einer Sammeldepotzentrale verwahren zu lassen. Vorbehalten bleiben Depotwerte, die wegen ihrer Natur oder aus andern Gründen getrennt verwahrt werden müssen.
Dem Deponenten steht ein Miteigentumsrecht im Verhältnis der von ihm deponierten Titel zum jeweiligen Bestand des Sammeldepots zu, sofern dieses in der Schweiz liegt.
Auf den Namen lautende Depotwerte werden in der Regel auf den Deponenten eingetragen. Ist die Eintragung auf den Deponenten unüblich oder nicht möglich, so kann die Bank die Werte auf Kosten und Gefahr des Kunden auf sich oder einen Dritten eintragen lassen.
Falls sammelverwahrte Titel ausgelost werden, verteilt die Bank die Titel unter die Deponenten, wobei sie sich bei der Zweitauslosung einer Methode bedient, die allen Berechtigten eine gleichwertige Aussicht auf Berücksichtigung wie bei der Erstauslosung garantiert.
Bei Auslieferung von Wertpapieren aus einem Sammeldepot besteht kein Anspruch auf bestimmte Nummern oder Stückelungen, bei Barren oder Münzen auch nicht auf bestimmte Jahrgänge und Prägungen.

B 9. Wertrechte

Die Bank ist ermächtigt:

a) bestehende Wertpapiere in Wertrechte umwandeln zu lassen;
b) während der Dauer der depotmässigen Verbuchung die üblichen Verwaltungshandlungen vorzunehmen, dem Emittenten die erforderlichen Anweisungen zu geben und bei ihm die nötigen Auskünfte einzuholen;
c) vom Emittenten sofern möglich Druck und Auslieferung von Wertpapieren zu verlangen.

Im Übrigen bleiben die Bestimmungen des schweizerischen Bucheffektengesetzes (BEG) vorbehalten.

B 10. Depotverwaltung

Die Bank besorgt ohne besonderen Auftrag des Deponenten die üblichen Verwaltungshandlungen, wie:

a) den Einzug oder die bestmögliche Verwertung fälliger Zinsen, Dividenden, anderer Ausschüttungen sowie rückzahlbarer Depotwerte (entsprechende Gutschriften erfolgen unter Vorbehalt des Eingangs, Korrekturbuchungen aufgrund von Falschberechnungen bleiben jederzeit möglich);
b) die Überwachung von Auslosung, Kündigungen, Bezugsrechten, Amortisationen von Depotwerten usw. aufgrund verfügbarer branchenüblicher Informationsmittel;
c) den Bezug neuer Couponsbogen und den Umtausch von Interimsscheinen gegen definitive Wertpapiere;
d) die Ausübung oder den Verkauf von Bezugsrechten im Sinne des dem Deponenten von der Bank im Einzelfall gemachten Vorschlages;
e) die Restzahlung auf nicht voll einbezahlten Wertpapieren oder Wertrechten, sofern der Einzahlungszeitpunkt bei deren Ausgabe bereits bestimmt war.

Die übrigen Vorkehrungen zur Wahrung der mit den Depotwerten verbundenen Rechte, wie z.B. Besorgung von Konversionen, Kauf/Verkauf oder Ausübung von Bezugsrechten in Abweichung zu dem von der Bank gemachten Vorschlag, Ausübung von Wandel- oder Optionsrechten, Vermittlung von Einzahlungen auf nicht voll einbezahlten Titel usw. trifft die Bank nur auf besonderen, rechtzeitig erfolgten Auftrag des Deponenten. Gehen die Instruktionen des Deponenten nicht rechtzeitig ein, ist die Bank berechtigt, nicht aber verpflichtet, nach eigenem Ermessen zu handeln.
Es ist allein Sache des Deponenten, seine Rechte aus den Depotwerten in einem Gerichts- oder Insolvenzverfahren geltend zu machen und sich hierfür die erforderlichen Informationen zu beschaffen. Die Bank führt auch keine Verwaltungshandlungen aus für Versicherungspolicen, Hypothekartitel sowie für vorwiegend im Ausland gehandelte Depotwerte, die ausnahmsweise in der Schweiz verwahrt werden.

B 11. Depotstimmrecht
Die Bank übt das Depotstimmrecht nur aufgrund einer schriftlichen Vollmacht des Deponenten aus.

B 12. Eintragungsermächtigung
Sofern keine gegenteilige Weisung des Deponenten vorliegt, ist die Bank ermächtigt, im Falle des Kaufes von Namenaktien einer schweizerischen Gesellschaft das Gesuch um Eintragung des Deponenten als Aktionär ins Aktienbuch zu stellen.

B 13. Selbsteintritt
Bei Börsengeschäften kann die Bank als Eigenhändlerin auftreten.

B 14. Transportversicherung
Wenn der Deponent nichts anderes bestimmt, besorgt die Bank auf seine Kosten die Versicherung der von ihr ausgeführten Transporte von Wertpapieren und anderen Wertsachen, soweit dies üblich ist und im Rahmen der eigenen Versicherung der Bank geschehen kann.

C Allgemeine Bedingungen für die Benützung von Karten und persönlichen Codes

Für die Benützung der verschiedenen Karten der Bank und des entsprechenden persönlichen Codes gelten folgende allgemeine Bedingungen:

C 1. Dienstleistungen
Je nach Konto- und Kartenart bietet die Bank ihren Kunden verschiedene Dienstleistungen an:

a) **Bankeigene Karte**
Die Konto-Karte ist ein Hilfsmittel zur raschen Abwicklung von Schaltergeschäften bei jeder Niederlassung der Bank sowie bei anderen Kantonalbanken, ohne dass der Karte dabei eine Legitimationsfunktion zukommt.
Zusätzlich bietet die Konto-Karte bei Wunsch dem Kunden die Möglichkeit, an den Geldausgabeautomaten der Bank täglich während 24 Stunden Bargeld zu beziehen oder einzuzahlen sowie Informationen über den Kontostand und weitere Dienstleistungen zu beanspruchen.

b) **Bankfremde Karten**
Zusätzlich zu den Funktionen der Konto-Karte können bankfremde Karten (zum Beispiel Maestro-Karte) für weitere Dienstleistungen gemäss deren Bedingungen verwendet werden. Die Bedingungen werden dem Karteninhaber zusammen mit der jeweiligen Karte zugestellt. Mit der ersten Kartentransaktion akzeptiert der Karteninhaber die Bedingungen für die Benützung dieser Karten.

C 2. Benützerkreis
Die Bank bestimmt, für welche Kontoarten Erst- und Zusatzkarten mit oder ohne persönlichen Code abgegeben werden.

C 3. Persönlicher Code

Beim persönlichen PIN-Code handelt es sich um eine dem Karten- beziehungsweise dem Kontoinhaber zugeteilte 4- bis 6-stellige Zahl, die der Bank nicht bekannt ist. Der PIN-Code ist einer bestimmten Karte zugeordnet. Der Kartenberechtigte kann seinen PIN-Code selber ändern. Mit der Karte und dem dazugehörenden PIN-Code legitimiert sich jede Person gegenüber der Bank als verfügungsberechtigt.

Die Bank ist berechtigt, sämtliche aus dem Gebrauch des PIN-Codes elektronisch registrierten Transaktionen dem betreffenden Konto zu belasten beziehungsweise gutzuschreiben.

C 4. Sorgfaltspflichten des Kunden

Der Kunde ist verpflichtet, seine Karte sorgfältig aufzubewahren und seinen PIN-Code geheimzuhalten und vor Missbrauch zu schützen. Der PIN-Code darf insbesondere weder auf der Karte vermerkt noch in irgendeiner Form zusammen mit ihr aufbewahrt werden. Die PIN-Eingabe muss stets verdeckt erfolgen.

Wenn Grund zur Annahme einer missbräuchlichen Verwendung der Karte und/oder dem PIN-Code besteht, muss dies der Kunde der Bank baldmöglichst mitteilen.

Der Kunde trägt den Schaden aus Verlust, unsachgemässer Handhabung, missbräuchlicher Verwendung oder Fälschung der Karte selber und alle Risiken, die sich aus der Verwendung seines PIN-Codes ergeben, es sei denn, die Bank treffe ein grobes Verschulden.

C 5. Geldbezüge

Geldbezüge über die Geldausgabeautomaten sind mit Karte und PIN-Code im Rahmen der individuellen Kartenlimite grundsätzlich nur innerhalb eines bestehenden Kontoguthabens oder einer freien Kreditlimite zulässig. Die Bank behält sich im Übrigen das Recht vor, von sich aus jederzeit die individuelle Kartenlimite zu ändern oder Höchstgrenzen für bestimmte Zeiten festzulegen.

C 6. Verfügbarkeit der Geldausgabeautomaten

Die Geldausgabeautomaten der Bank sind in der Regel täglich während 24 Stunden in Betrieb, auch an Sonn- und Feiertagen. Die Bank übernimmt jedoch keine Gewähr für Richtigkeit und Vollständigkeit von Angaben (Saldi, usw.), die über Geldausgabeautomaten abgefragt werden.

Die Bank lehnt jede Haftung für Schäden ab, die durch technische Störungen, Betriebsausfälle oder rechtswidrige Eingriffe in ihre Systeme verursacht werden, es sei denn, es treffe sie ein grobes Verschulden.

C 7. Rückgabe der Karte

Die Karte bleibt Eigentum der Bank. Bei Auflösung des Kontos, bei Tod, Konkurs, Zahlungs- oder Handlungsunfähigkeit des Karteninhabers sowie bei Verstoss gegen die vorliegenden Bedingungen ist die Karte umgehend an die Bank zurückzugeben.

Bei Widerruf einer Vollmacht hat der Kontoinhaber für die Rückgabe der Karte des Bevollmächtigten zu sorgen. Kann die Karte nicht beigebracht werden, hat dies der Kontoinhaber umgehend der Bank mitzuteilen. Die Bank sperrt hierauf die Karte. Gegenüber der Bank erlischt die Vollmacht mit der Rückgabe der Karte oder mit deren Sperre.

Die Bank behält sich im Übrigen das Recht vor, eine abgegebene Karte jederzeit zu sperren oder ohne Angabe von Gründen zurückzufordern.

C 8. Verlust und Sperre

Der Verlust einer Karte und/oder des PIN-Codes ist unverzüglich der Bank zu melden. Bei einem Verlust einer Karte ist die Sperre auch ausserhalb der ordentlichen Geschäftszeiten der Bank gemäss den separaten Bedingungen zu veranlassen. Die Bank ist berechtigt, die Karte und/oder den PIN-Code jederzeit und ohne vorgängige Bekanntgabe eines Grundes zu sperren.
Der Kunde ermächtigt die Bank, im Falle von polizeilichen Ermittlungen im Zusammenhang mit dem Verlust des PIN-Codes oder der Karte oder deren missbräuchlicher Verwendung den Behörden die erforderlichen Auskünfte über die Kundendaten zu erteilen.

D Bedingungen für elektronische Dienstleistungen

D 1. Allgemeine Bedingungen

D 1.1 Geltungsbereich

Diese Allgemeinen Bedingungen gelten für sämtliche gegenwärtigen und künftigen elektronischen Dienstleistungen (nachfolgend Dienstleistungen), sofern in den Besonderen Bedingungen für die jeweiligen Dienstleistungen nichts anderes vereinbart wird. Im Übrigen gilt im Verhältnis zur Bank der Basisvertrag mit den Basisdokumenten.
Für die einzelnen Dienstleistungen gelten zudem die jeweiligen Besonderen Bedingungen sowie die entsprechenden Bestimmungen auf den allenfalls bestehenden Internetseiten.
Im Falle von Widersprüchen zwischen Bestimmungen dieser Allgemeinen Bedingungen, den Besonderen Bedingungen der jeweiligen Dienstleistungen sowie den allenfalls bestehenden Internetseiten kommt nachstehende Reihenfolge zur Anwendung: 1. Besondere Bedingungen, 2. Allgemeine Bedingungen, 3. Bedingungen der allfälligen Internetseiten.

D 1.2 Zugang zu den Dienstleistungen

Der technische Zugang des Kunden/Bevollmächtigten (nachfolgend «Benutzer») zu den Dienstleistungen erfolgt mittels vom Benutzer selbst gewähltem Provider (wie Internet, Telekommunikation etc.) und spezieller, vom Benutzer bei Dritten bezogener Software via Internet, eines vom Benutzer bei Dritten erworbenen Mobiltelefons und/oder eines anderen Endgeräts des Benutzers, welches mindestens die auf der entsprechenden, jeweils aktuellen Internetseite der Bank oder an anderer Stelle angeführten Anforderungen erfüllt.
Zugang zu den jeweiligen Dienstleistungen erhält, wer sich mit den in den entsprechenden Besonderen Bedingungen festgelegten Legitimationsmitteln legitimiert.
Via E-Mail übermittelte Aufträge, Mitteilungen und dergleichen sind für die Bank unverbindlich, sofern nichts anderes vereinbart wird.

D 1.3 Sorgfaltspflicht des Benutzers

Der Benutzer hat alle von ihm eingegebenen Daten auf Vollständigkeit und Richtigkeit hin zu überprüfen. Die Verantwortung für die vom Benutzer gesendeten Daten bleibt bis zu deren Übernahme durch das System der Bank beim Kunden.
Der Benutzer ist verpflichtet, die Sicherheitsrisiken, die aus der Benutzung des jeweiligen Mediums (zum Beispiel Internet, Mobiltelefon etc.) entstehen, durch den Einsatz geeigneter, jeweils dem aktuellen Stand der Technik entsprechender Schutzmassnahmen (insbesondere Anti-Viren-Programme) zu minimieren.

D 1.4 Reklamation des Benutzers

Hat der Benutzer der Bank auf elektronischem Weg einen Auftrag (zum Beispiel Zahlungs-, Börsenauftrag etc.) erteilt und ist nach Auftragserteilung für den Benutzer feststellbar, dass der Auftrag von der Bank nicht oder nur teilweise auftragsgemäss ausgeführt werden kann, ist der Benutzer verpflichtet, bei der Bank umgehend eine entsprechende Reklamation anzubringen.

D 1.5 Ausschluss von Gewährleistung und Haftung

Die Bank kann weder einen unbeschränkten Zugang zu den jeweiligen Dienstleistungen noch eine unbeschränkte Benützung der jeweiligen Dienstleistungen gewährleisten. Ebenso wenig kann die Bank eine unbeschränkte Betriebsbereitschaft des Internets gewährleisten. Die Bank kann keine Gewähr dafür übernehmen, dass die von ihr auf Wunsch des Benutzers via E-Mail, SMS etc. übermittelten Informationen beim Benutzer überhaupt beziehungsweise innert nützlicher Frist eintreffen.

Die Bank übernimmt keine Gewähr für die Richtigkeit und Vollständigkeit der von ihr im Rahmen der jeweiligen Dienstleistungen übermittelten Daten, Informationen, Mitteilungen etc. (nachfolgend «Daten»). Insbesondere gelten die Angaben über Konti und Depots (Saldi, Auszüge, Transaktionen etc.) sowie allgemein zugängliche Informationen wie die Börsen- oder Devisenkurse als vorläufig und unverbindlich, soweit nichts anderes vereinbart wurde. Daten aus E-Banking- Dienstleistungen stellen keine verbindlichen Offerten dar, es sei denn, diese seien ausdrücklich als verbindliche Offerten gekennzeichnet.

Die Bank übernimmt bei leichtem Verschulden keine Haftung. Insbesondere schliesst die Bank die Haftung bei leichtem Verschulden aus

– für nicht beziehungsweise nicht fristgerecht ausgeführte Aufträge und daraus entstehende Schäden;
– für Schäden, die durch ihre Hilfspersonen in Ausübung ihrer Verrichtung verursacht werden.

Die Bank übernimmt keine Haftung für Schäden, die dem Kunden aus mangelnder Handlungsfähigkeit seiner Person oder seiner Bevollmächtigten entstehen. Ebenso wenig übernimmt sie eine Haftung für indirekte Schäden und Folgeschäden, wie entgangener Gewinn, Ansprüche Dritter oder Schäden, die aus der Nichterfüllung vertraglicher Verpflichtungen des Kunden entstehen.

Die Bank übernimmt keinerlei Verantwortung und Haftung für das Endgerät des Benutzers (zum Beispiel Computer, Mobiltelefon etc.), den technischen Zugang zu den jeweiligen Dienstleistungen sowie für die dafür notwendige Software. Ebenso wenig übernimmt die Bank eine Haftung für allfällige Mängel bei allenfalls von ihr zum Beispiel per Datenträger, Download etc. gelieferter Software.

Die Dienstleistungen werden über ein offenes, jedermann zugängliches Netz (zum Beispiel Internet, Telefonnetz etc.) erbracht. Die Bank übernimmt keine Haftung für Schäden, die aus der Benützung des offenen Netzes entstehen. Insbesondere haftet die Bank nicht für Schäden, die dem Kunden als Folge von Übermittlungsfehlern, technischen Mängeln, Störungen, Unterbrüchen und Verzögerungen (insbesondere in der Verarbeitung), rechtswidrigen Eingriffen in Einrichtungen von Netzwerk- und/oder Telekommunikationsbetreibern, Überlastung der Einrichtungen von Netzwerk- und/oder Telekommunikationsbetreibern, mutwilliger Verstopfung der elektronischen Zugänge durch Dritte, Störungen, Unterbrüchen oder anderen Unzulänglichkeiten seitens der Netzwerk- und/oder Telekommunikationsbetreiber entstehen.

Die Bank behält sich bei Feststellung von Sicherheitsrisiken zudem jederzeit vor, die jeweiligen Dienstleistungen bis zu deren Behebung zu unterbrechen. Ebenso ist die Bank berechtigt, die jeweiligen Dienstleistungen für Wartungsarbeiten zu unterbrechen. Für aus diesen Unterbrüchen oder einer Sperre gemäss D 1.6 allfällig entstehenden Schaden übernimmt die Bank keine Haftung.

Die Haftung der Bank für Schäden, die dem Kunden aus der Nichterfüllung seiner vertraglichen Verpflichtungen entstehen, sowie für indirekte Schäden und Folgeschäden, wie entgangener Gewinn oder Ansprüche Dritter, ist ausgeschlossen.

Bei Streitigkeiten gilt die Aufzeichnung der Meldungen im Transaktionsjournal (Logfile) der Bank als Nachweis, welche Daten zugegangen, respektive übermittelt wurden. Der Kunde anerkennt diese Aufzeichnungen als Beweis.

D 1.6 Sperre

Der Kunde kann seinen oder den Zugang seiner Bevollmächtigten zu den jeweiligen Dienstleistungen der Bank sperren lassen. Die Sperre kann nur während den üblichen Geschäftszeiten der Bank vollzogen werden und muss der Bank unverzüglich schriftlich (Brief oder E-Banking-Mitteilung) oder telefonisch bestätigt werden. Überdies kann der Benutzer seinen eigenen Zugang zu den E-Banking-Dienstleistungen der Bank jederzeit selber sperren, indem er je dreimal hintereinander ein falsches Passwort eingibt.
Die Sperre oder Unterbrechung kann nur mit schriftlichem Antrag des Kunden an die Bank wieder aufgehoben werden. Allenfalls müssen dafür neue Identifikationsmerkmale ausgeliefert werden. Während dieser Zeit ist das Anmelden ins E-Banking nicht möglich. Die Bank behält sich vor, entsprechende Kosten beim Kunden zu erheben.
Die Bank ist berechtigt, den Zugang des Kunden und/oder eines oder aller Bevollmächtigten zu einzelnen oder allen Dienstleistungen jederzeit, ohne Angabe von Gründen und ohne vorherige Kündigung zu sperren. Dazu behält sich die Bank das Recht vor, Verträge welche länger nicht mehr genutzt wurden nach 360 Tagen ohne vorherige Kündigung zu löschen.

D 1.7 Vollmachtsbestimmungen

Eine erteilte E-Banking-Vollmacht bezieht sich nur auf die Inanspruchnahme der E-Banking-Dienstleistungen durch den Bevollmächtigten und hat keinen Einfluss auf allfällige sonstige Bankvollmachten. Die E-Banking-Vollmacht gilt bis zum schriftlichen Widerruf an die Bank, ungeachtet anders lautender Handelsregistereinträge und Veröffentlichungen. Die E-Banking-Vollmacht bleibt, schriftlicher Widerruf vorbehalten, auch im Falle des Todes oder bei Handlungsunfähigkeit des Konto-/Depotinhabers unverändert bestehen.
Der Widerruf sonstiger Bankvollmachten hat nicht automatisch die Aufhebung der E-Banking-Vollmacht zur Folge. Diese muss ausdrücklich und schriftlich widerrufen werden.

D 1.8 Bankkundengeheimnis

Allgemein: Der Benutzer nimmt zur Kenntnis, dass sich das schweizerische Bankgeheimnis allein auf schweizerisches Territorium beschränkt und somit alle ins Ausland zu übermittelnden und/oder dort gelegenen elektronischen Daten keinen Schutz geniessen.
Internet/Mobiltelefon etc.: Der Benutzer nimmt in Kauf, dass die Daten über ein offenes, jedermann zugängliches Netz transportiert werden. Dabei können die Daten unkontrolliert grenzüberschreitend übermittelt werden, auch wenn sich Sender und Empfänger in der Schweiz befinden. Ebenso nimmt der Benutzer in Kauf, dass Informationen der Bank, welche sich der Benutzer separat via E-Mail, SMS etc. übermitteln lässt, in der Regel unverschlüsselt erfolgen, weshalb das Bankgeheimnis nicht gewahrt ist. Selbst bei verschlüsselter Übermittlung bleiben Absender und Empfänger jeweils unverschlüsselt. Der Rückschluss auf eine bestehende Bankbeziehung kann deshalb für Dritte möglich sein.

D 1.9 Sicherheit

Allgemein: Aufgrund der eingesetzten Verschlüsselungen ist es grundsätzlich keinem Unberechtigten möglich, die vertraulichen Kundendaten einzusehen. Dennoch kann auch bei allen dem aktuellen Stand der Technik entsprechenden Sicherheitsvorkehrungen sowohl auf Bank- wie auf Kundenseite eine absolute Sicherheit nicht gewährleistet werden. Das Endgerät (Computer, Mobiltelefon etc.) und/oder das Netzwerk des Benutzers sind Teil des Systems. Diese befinden sich jedoch ausserhalb der Kontrolle der Bank und können zu einer Schwachstelle des Systems werden.

Weitere Risiken: Der Kunde nimmt die nachstehenden Risiken in Kauf und verpflichtet sich, die auf den Internetseiten der jeweiligen Dienstleistungen angebrachten oder in anderer Form dem Benutzer zur Verfügung gestellten Sicherheitsinformationen zur Kenntnis zu nehmen und allenfalls empfohlene Sicherheitsmassnahmen innert nützlicher Frist zu treffen:

- Ungenügende Systemkenntnisse und mangelnde Sicherheitsvorkehrungen können einen unberechtigten Zugriff erleichtern (zum Beispiel ungenügend geschützte Speicherung von Daten auf der Festplatte). Es besteht die dauernde Gefahr, dass sich Computerviren auf dem Computer ausbreiten, wenn Kontakt mit der Aussenwelt besteht, sei es über Computernetze (zum Beispiel Internet) oder CD-ROM. Der Einsatz von Anti-Viren-Programmen kann das Risiko vermindern und wird dem Benutzer empfohlen. Es obliegt dem Benutzer, sich über die erforderlichen, jeweils dem aktuellen Stand der Technik entsprechenden Sicherheitsvorkehrungen genau zu informieren.
- Es ist wichtig, dass der Benutzer nur mit Software aus vertrauenswürdiger Quelle arbeitet.
- Die Erstellung einer Verkehrscharakteristik durch Internet Provider kann niemand ausschliessen, d.h., der Provider hat die Möglichkeit nachvollziehen zu können, wann der Benutzer mit wem in Kontakt getreten ist.
- Es ist möglich, dass sich ein Dritter während der Nutzung des Netzes, zum Beispiel des Internets, unbemerkt Zugang zum Endgerät des Benutzers verschafft. Dieses Risiko kann mittels einer Firewall minimiert werden.
- Lässt sich der Benutzer Informationen der Bank separat via E-Mail, SMS etc. übermitteln, so erfolgen diese in der Regel unverschlüsselt.

D 1.10 E-Mail

Der Benutzer nimmt zur Kenntnis, dass Daten über E-Mail ungeschützt übermittelt werden. Per E-Mail an die Bank gesandte Mitteilungen und Aufträge sind für die Bank unverbindlich.

D 1.11 Ausländische Gesetze/Import- und Exportbeschränkungen

Der Benutzer nimmt zur Kenntnis, dass er mit der Benützung der Dienstleistungen aus dem Ausland unter Umständen Regeln des ausländischen Rechts verletzen kann. Es ist Sache des Benutzers, sich darüber zu informieren. Die Bank lehnt diesbezüglich jede Haftung ab.

Sollte der Benutzer die Dienstleistungen vom Ausland aus benutzen, nimmt er insbesondere in Kauf, dass es Import- und Exportbeschränkungen für die Verschlüsselungsalgorithmen geben kann, gegen die er gegebenenfalls verstösst, wenn er diese Dienstleistungen aus dem Ausland nutzt.

D 1.12 Änderungen des Vertrags sowie der Bedienungsanleitung

Die Bank behält sich jederzeitige Änderungen dieser Bedingungen, der Bedienungsanleitungen sowie des E-Banking-Angebots vor. Eine solche wird dem Benutzer für sich und seine Bevollmächtigten auf dem Zirkularweg oder auf andere geeignete Weise mitgeteilt und gilt ohne schriftlichen Widerspruch innert Monatsfrist seit Bekanntgabe als genehmigt.

D 1.13 Kundendaten

Der Benutzer ist einverstanden, dass die Bank Kundendaten aus den E-Banking-Dienstleistungen zu internen Marketingzwecken verarbeitet.

D 1.14 Kündigung
Die Kündigung der Teilnahme an den jeweiligen Dienstleistungen der Bank kann seitens des Kunden und seitens der Bank jederzeit mittels eingeschriebenem Brief oder telefonischem Auftrag erfolgen. Die Bank bleibt trotz Kündigung berechtigt, sämtliche noch vor Erhalt der Kündigung ausgelösten Transaktionen rechtsverbindlich für den Benutzer zu verarbeiten.

D 1.15 Vorbehalt gesetzlicher Regelungen
Allfällige zwingende Gesetzesbestimmungen, die den Betrieb und/oder die Benützung der jeweiligen Dienstleistungen regeln, bleiben vorbehalten und gelten ab ihrer Inkraftsetzung auch für den vorliegenden E-Banking-Anschluss.

D 1.16 Teilnichtigkeit
Die Ungültigkeit, Widerrechtlichkeit oder fehlende Durchsetzbarkeit einzelner oder mehrerer Bestimmungen berührt die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht.

D 2. Besondere Bedingungen für das E-Banking
D 2.1 Geltungsbereich
Die Besonderen Bedingungen für E-Banking ergänzen und/oder ändern die Allgemeinen Bedingungen für elektronische Dienstleistungen und gelten für die E-Banking-Dienstleistungen.

D 2.2 Leistungsangebot
Die von der Bank mittels E-Banking angebotenen Dienstleistungen (bestehend aus E-Banking und MobileBanking App) sind auf den Internetseiten der Bank umschrieben. Die Bank behält sich jederzeit Änderungen Leistungsangebots vor (vgl. D 1. 12).
Der in diesen Bedingungen geregelte Datenaustausch bezieht sich auf Bankgeschäfte, die ihre Grundlage in separaten Verträgen finden. Im Anwendungsbereich der vom Kunden gewünschten Dienstleistungen über E-Banking (einschliesslich MobileBanking App) gehen die nachfolgenden Bestimmungen allfälliger abweichenden Regeln der erwähnten Verträge oder Geschäftsbedingungen der Bank vor.

D 2.3 Zugang zu den E-Banking-Dienstleistungen/Legitimationsmittel
Der technische Zugang des Kunden/Bevollmächtigten (nachfolgend «Benutzer») zu den Dienstleistungen erfolgt mit vom Benutzer selbst gewählten Netzbetreiber (Provider/Web-Serverbetreiber) und spezieller, vom Benutzer bei Dritten bezogener Hard- und Software via Internet.

Zugang zu den E-Banking-Dienstleistungen der Bank erhält, wer sich beim Anmelden ins E-Banking jeweils durch die Identifikationsmerkmale legitimiert. Als Legitimationsmittel gelten dabei:
– die Vertragsnummer
– das Initialpasswort (E-Banking-Passwort)und ein zusätzliches Sicherheitsmerkmal bestehend aus:
– der Challengekarte mit persönlicher Identifikationsnummer (PIN)oder
– dem CrontoSign Swiss mit persönlichem Aktivierungsbrief
Die Bank behält sich die Einführung anderer Legitimationsmethoden vor.

Der Benutzer erhält das Initialpasswort sowie die persönliche Identifikationsnummer (PIN) für die Challengekarte oder den persönlichen Aktivierungsbrief für das CrontoSign Swiss von der Bank zugestellt. Das Passwort und der Pincode sind unverzüglich nach Erhalt zu ändern. Beide können jederzeit und beliebig oft geändert werden. Die periodische Änderung wird von der Bank empfohlen.

Der Benutzer ist verpflichtet die Identifikationsmerkmale (Passwort und das gewählte, zusätzliche Sicherheitsmerkmal) besonders sorgfältig und getrennt voneinander aufzubewahren. Ebenso ist der Benutzer verpflichtet, die Identifikationsmerkmale gegen missbräuchliche Verwendung durch Unbefugte zu schützen.

Wer sich so legitimiert (Selbstlegitimation), gilt der Bank gegenüber als Berechtigter zur Benützung der entsprechenden Dienstleistungen. Die Bank darf ihn daher im Rahmen und Umfang der vom Benutzer bezogenen Dienstleistungen ohne weitere Überprüfung seiner Berechtigung zum Beispiel Abfragen tätigen beziehungsweise verfügen lassen oder von ihm Aufträge und rechtsverbindliche Mitteilungen entgegennehmen; dies gilt auch, wenn es sich bei dieser Person nicht um den tatsächlich Berechtigten handelt. Die Bank hat indessen das Recht, jederzeit und ohne Angabe von Gründen die Ausführung von Dienstleistungen abzulehnen und darauf zu bestehen, dass sich der Benutzer in anderer Form (zum Beispiel durch Unterschrift oder durch persönliche Vorsprache) legitimiert.

Der Kunde anerkennt vorbehaltlos sämtliche Geschäfte, welche im Rahmen der E-Banking-Dienstleistungen unter Verwendung seiner Legitimationsmittel oder derjenigen des/der Bevollmächtigten getätigt werden. Desgleichen gelten sämtliche Instruktionen, Aufträge und Mitteilungen, welche die Bank auf diesem Weg erreichen, als vom Kunden verfasst und autorisiert.

Die Bank behält sich vor, vom Benutzer eine Überprüfung des Auftrages durch Bestätigung der Transaktion zu verlangen. Erfolgt in diesen Fällen seitens des Benutzers keine Transaktionssignierung, so gilt der Auftrag vom Benutzer als nicht erteilt, weshalb dieser von der Bank nicht bearbeiten wird.

D 2.4 Sorgfaltspflichten des Benutzers

Der Benutzer ist jeweils verpflichtet, das erste ihm von der Bank mitgeteilte Passwort unverzüglich nach Erhalt und später regelmässig zu ändern. Das Passwort darf nicht aus leicht ermittelbaren Kombinationen (wie Telefonnummer, Geburtsdatum, Autokennzeichen etc.) bestehen.

Der Benutzer ist verpflichtet, sämtliche Legitimationsmittel (gemäss D 2.3) besonders sorgfältig und voneinander getrennt aufzubewahren. Der Benutzer ist zudem verpflichtet, die Legitimationsmittel geheim zu halten und gegen missbräuchliche Verwendung durch Unbefugte zu schützen. Insbesondere dürfen die Legitimationsmittel nicht ungeschützt auf dem Endgerät des Benutzers (zum Beispiel Computer oder Mobiltelefon) abgelegt oder sonst wo aufgezeichnet werden. Ebenso wenig dürfen die Legitimationsmittel Dritten ausgehändigt oder sonst wie zugänglich gemacht werden.

Der Kunde trägt sämtliche Folgen, die sich aus der – auch missbräuchlichen – Verwendung seiner oder der Legitimationsmittel seiner Bevollmächtigten ergeben.

Besteht Anlass zur Befürchtung, dass unberechtigte Drittpersonen Kenntnis eines/mehrerer Legitimationsmittel des Benutzers gewonnen haben, so hat der Benutzer das entsprechende Legitimationsmittel unverzüglich zu wechseln beziehungsweise zu ändern. Ist dies nicht möglich, hat der Benutzer den Zugang zu den entsprechenden Dienstleistungen unverzüglich sperren zu lassen beziehungsweise selber zu sperren, indem er im Menü Service den Punkt «Sperrung, Vertrag» anwählt.

Der Benutzer hat alle von ihm eingegebenen Daten auf Vollständigkeit und Richtigkeit hin zu überprüfen. Die Verantwortung der vom Benutzer gesendeten Daten bleibt bis zur Bestätigung des E-Banking-Systems der Bank beim Kunden.

Der Benutzer ist verpflichtet, die Sicherheitsrisiken, die aus der Benutzung des Internets entstehen durch den Einsatz geeigneter Schutzmassnahmen (insbesondere Firewall und Anti-Viren-Programme) zu minimieren. Die Bank empfiehlt dasselbe für Mobilegeräte.

Im Rahmen der Transaktionssignierung gibt die Bank dem Kunden vor, welche von ihm erfassten Daten für die Transaktionssignierung erforderlich sind. Aufgrund dieser Vorgaben muss der Benutzer zusammen mit einem der Sicherheitsmerkmale die Transaktion signieren, bzw. bestätigen.

D 2.5 Mitteilungen/Abrechnungen der Bank

Die Bank behält sich das Recht vor, Mitteilungen betreffend die im E-Banking-Vertrag bezeichneten Konten/Depots (Kontoauszüge, Depotauszüge, Belastungsanzeigen, Gutschriftsanzeigen, Börsenabrechnungen etc.) ausschliesslich auf elektronischem Weg zu übermitteln. Die elektronische Mitteilung/Abrechnung ersetzt in diesem Fall die Zustellung auf Papier. Der Kunde anerkennt ausdrücklich alle auf dem elektronischen Weg übermittelten Mitteilungen und Abrechnungen.

D 2.6 Börsenaufträge

Der Benutzer nimmt zur Kenntnis, dass die Verarbeitung seiner Börsenaufträge nicht direkt und nicht rund um die Uhr erfolgt. Die Verarbeitung der Börsenaufträge ist u.a. von den Öffnungszeiten des Kundenservices der Bank und/oder der Verarbeitungsstellen sowie von den Handelszeiten/Handelstagen des entsprechenden Börsenplatzes abhängig. Die Bank übernimmt – insbesondere bei Kursverlusten – keine Haftung für nicht fristgerecht ausgeführte Aufträge und entstehende Schäden, sofern sie die übliche Sorgfalt angewendet hat. Die Bank ist berechtigt, Börsenaufträge nicht auszuführen, wenn keine genügende Deckung vorhanden ist. Die Bank haftet nicht für Schäden, die sich aus der Nichtausführung von Aufträgen bzw. aus einer verzögerten Ausführung aufgrund von Bonitätsprüfungen ergeben. Die Bank ist weiter berechtigt, Börsenaufträge des Benutzers zurückzuweisen oder zu stornieren, sofern diese mit den einschlägigen Normen, die das jeweilige Geschäft und den jeweiligen Börsenplatz regeln, nicht im Einklang stehen.
Der Kunde nimmt zur Kenntnis, dass für über E-Banking-Dienstleistungen erteilte Börsenaufträge keine persönliche Beratung durch die Bank vorgenommen wird. Er bestätigt als Depotkunde die Broschüre «Besondere Risiken im Effektenhandel» erhalten zu haben und diese jederzeit konsultieren zu können. Er erklärt, dass er mit den Usanzen des Börsengeschäfts im Rahmen der von ihm erteilten Aufträge vertraut ist.

D 3. Besondere Bedingungen für die elektronische Zustellung von Bankbelegen via E-Banking

D 3.1 Geltungsbereich

Die Besonderen Bedingungen für die elektronische Zustellung von Bankbelegen via E-Banking (nachstehend «elektronische Bankbelege» genannt) der Bank ergänzen und/oder ändern die Bedingungen für elektronische Dienstleistungen (Allgemeine Bedingungen und Besondere Bedingungen für das E-Banking) und gelten für die elektronische Zustellung von Bankbelegen via E-Banking.

D 3.2 Leistungsangebot

Die jeweils von der Bank via E-Banking elektronisch zur Verfügung gestellten Bankbelege sind auf den entsprechenden Internetseiten der Bank umschrieben.
Der Kunde beauftragt die Bank schriftlich, ihm die Belege seiner Bankgeschäfte elektronisch zuzustellen. Diesfalls ist die Bank berechtigt, dem Kunden per sofort die entsprechenden Bankbelege elektronisch via E-Banking als pdf-Dokumente zur Verfügung zu stellen.
Die Bank behält sich jederzeit Änderungen des Leistungsangebotes vor.
Die in diesen Bedingungen geregelte elektronische Zustellung von Bankbelegen bezieht sich auf Bankgeschäfte etc., die ihre Grundlage in separaten Verträgen haben. Im Anwendungsbereich der elektronischen Zustellung von Bankbelegen via E-Banking gehen die vorliegenden Bestimmungen allfälligen abweichenden Regeln der erwähnten Verträge oder Geschäftsbedingungen der Bank vor.

D 3.3 Erfüllungsort und Zugang des Bankbeleges

Als Erfüllungsort für die elektronische Zustellung von Bankbelegen gilt der elektronische Briefkasten des Benutzers innerhalb des E-Banking. Die Bank ist jedoch berechtigt, die Bankbelege ohne Grundangabe jederzeit nur beziehungsweise auch in Papierform zuzustellen.
Die elektronischen Bankbelege gelten als an dem Tag ordnungsgemäss zugegangen, an dem diese via E-Banking zur Verfügung gestellt werden. Mit dem Zugang des einzelnen Bankbeleges beginnen die jeweiligen Fristen, so insbesondere die Reklamationsfrist zu laufen.

D 3.4 Reklamation des Kunden

Der Kunde verpflichtet sich, Beanstandungen elektronischer Bankbelege sofort nach Zugang des jeweiligen Bankbeleges, spätestens aber innert 30 Tagen seit dessen Zugang anzubringen. Andernfalls gelten die entsprechenden elektronischen Bankbelege ohne weiteres als genehmigt. Diese ausdrückliche oder stillschweigende Genehmigung schliesst die Anerkennung und Neuerung aller in ihnen enthaltenen Posten sowie allfälliger Vorbehalte in sich.
Sofern der Saldo auf dem elektronischen Bankbeleg zu Lasten des Kontoinhabers lautet, gilt dieser von ihm als Schuld gegenüber der Bank anerkannt, auch wenn das Kontoverhältnis fortgesetzt wird. Unterbleibt die elektronische Zustellung eines zu erwartenden elektronischen Bankbeleges, so hat die Reklamation so zu erfolgen, wie wenn der elektronische Bankbeleg dem Kunden im üblichen elektronischen Geschäftsablauf zugestellt worden wäre. Bei verspäteter Reklamation trägt der Kunde den hieraus entstehenden Schaden.

D 3.5 Mitteilungs- und Rechenschaftspflichten

Der Kunde anerkennt ausdrücklich, dass die Bank durch die elektronische Zustellung der Bankbelege insbesondere ihre Mitteilungs- und Rechenschaftspflichten erfüllt.

D 3.6 Aufzeichnung und Aufbewahrung von Bankbelegen

Der Kunde ist im Rahmen allfälliger gesetzlicher Vorschriften insbesondere für den Inhalt, die Aufzeichnung und Aufbewahrung der elektronischen Bankbelege selbst verantwortlich.
Der Kunde nimmt zur Kenntnis, dass die Zahlungsverkehrs- und Checkanzeigen vom laufenden und vom Vorquartal; die anderen Anzeigen vom laufenden Jahr und vom Vorjahr dem Benutzer in seinem elektronischen Briefkasten zur Verfügung gestellt wird und nach Ablauf dieser Frist elektronisch nicht mehr verfügbar ist. Anschliessend müssen diese Bankbelege bei der NKB kostenpflichtig bestellt werden.

D 3.7 Deaktivierung

Der Kunde kann die Bank jederzeit beauftragen, die Belege seiner Bankgeschäfte ausschliesslich wieder in Papierform zuzustellen. Der Kunde nimmt zur Kenntnis, dass die von der Bank bereits zur Verfügung gestellten elektronischen Bankbelege als zugegangen gelten.

D 3.8 Konditionen/Preise

Die Dienstleistung der elektronischen Belegzustellung ist für den Kunden kostenlos. Die Bestellung zusätzlicher Bankbelege in Papierform oder elektronisch ist kostenpflichtig. Die Preise für diese von der Bank zu erbringenden Leistungen richten sich nach der jeweils gültigen Preisliste. Änderungen beziehungsweise Anpassungen dieser Preise werden dem Kunden in geeigneter Form mitgeteilt. Falls der Kunde sich dafür entscheidet, die Belege sowohl in elektronischer als auch in Papierform zu beziehen, werden die Portogebühren verrechnet.

Notizen

Nidwaldner Kantonalbank (NKB)

Hauptsitz

Stansstaderstrasse 54 — 6370 Stans

Geschäftsstellen

Dorfstrasse 47	6375 Beckenried
Beckenriederstrasse 7	6374 Buochs
Stanserstrasse 4	6373 Ennetbürgen
Seestrasse 25	6052 Hergiswil
Einkaufscenter Länderpark	6370 Stans
Stanserstrasse 10	6362 Stansstad
Hauptstrasse 20	6386 Wolfenschiessen

Öffnungszeiten
Erreichbarkeit

NKB Beratungsteam
Telefon 041 619 22 22
Telefax 041 619 22 25
Montag – Freitag
08.00 – 18.00 Uhr

Hauptsitz und Geschäftsstellen
Telefon 041 619 22 22
Montag – Freitag
08.00 – 12.00 / 13.30 – 17.00 Uhr
Donnerstag
08.00 – 12.00 / 13.30 – 18.00 Uhr

Geschäftsstelle Länderpark
Telefon 041 619 27 27
Montag – Freitag
09.00 – 20.00 Uhr
Samstag
08.00 – 18.00 Uhr

Bancomaten

An allen Standorten befinden sich Bancomaten.
Weitere Geldausgabegeräte:

• Stans	Dorfplatz 2
	Agrola TopShop, Stansstaderstrasse 100
	Kantonsspital Nidwalden, Ennetmooserstrasse 19
• Buochs	Coop, Nähseydi 6
• Dallenwil	Stettlistrasse 4

Online

www.nkb.ch	info@nkb.ch
www.nkb4u.ch	E-Banking
www.newhome.ch	«NKB Mobile Banking» App für
www.yourmoney.ch	iPhone und Android-Geräte

Weiteres

PC-Konto	60-14-3
Banken-Clearing	779
SWIFT-Code	NIKACH22
UID	CHE-108.954.694

Nidwaldner Kantonalbank